

# Spürbare Entlastung für alle

Das dritte Maßnahmenpaket gegen die Teuerung  
Bundesregierung hilft rasch und unkompliziert!

# Überblick



## Maßnahmen im Sommer

- ✓ Erhöhung des Familienbonus von 1.500 auf 2.000 Euro pro Jahr und Kind
- ✓ Für Kinder ab 18 wird der Familienbonus von 500 auf 650 Euro pro Jahr und Kind erhöht
- ✓ Erhöhung des Kindermehrbetrags von 350 auf 550 Euro pro Jahr und Kind
- ✓ 300 Euro für besonders betroffene Gruppen (Arbeitslose, Bezieher einer Mindestpension etc.)
- ✓ 180 Euro als zusätzliche Einmalzahlung im Zuge der Familienbeihilfe
- ✓ Möglichkeit der steuer- und abgabenfreien Teuerungsprämie bis zu 3.000 Euro

## Maßnahmen im Herbst

- ✓ 500 Euro für jeden und jede: davon 250 Euro Klimabonus und 250 Euro Entlastungsbonus für alle Erwachsenen
- ✓ 250 Euro für jedes Kind

## Maßnahmen zum Jahreswechsel

- ✓ Erhöhter Steuer-Absetzbetrag für 2022 in der Höhe von 500 Euro
- ✓ Abschaffung der Kalten Progression inkl. aller Frei- und Absetzbeträge
- ✓ Valorisierung der Sozialleistungen

# Maßnahmen, die jeden Bürger entlasten

- ✓ 500 Euro für jeden und jede: davon 250 Euro Klimabonus und 250 Euro Entlastungsbonus für alle Erwachsenen - 250 Euro für jedes Kind
- ✓ Erhöhter Steuer-Absetzbetrag für 2022 in der Höhe von 500 Euro
- ✓ Abschaffung der Kalten Progression inkl. aller Frei- und Absetzbeträge
- ✓ Valorisierung der Sozialleistungen
- ✓ Möglichkeit der steuer- und abgabenfreien Teuerungsprämie bis zu 3.000 Euro



# Maßnahmen im Detail



# Erhöhung Familienbonus: Minderjährige

- Anspruchsberechtigt: **unbeschränkte Steuerpflicht** in Österreich und Bezug der **Familienbeihilfe**
- Erhöhung von 1.500 Euro auf bis zu 2.000 Euro pro Kind – rückwirkend ab Jänner – Auszahlung ab Juli 2022
- Form: **Steuerabsetzbetrag**, der Steuerlast direkt reduziert
- Antrag erforderlich
  - Formular E30 oder Arbeitnehmerveranlagung
  - Auszahlung: Gehaltsabrechnung oder Arbeitnehmerveranlagung
  - Bei Auszahlung mit Gehalt: Aufrollung des Jahres ab September
- Finanzielle Entlastung: **bis zu 500 Euro pro Kind und Jahr zusätzlich**



# Erhöhung Familienbonus: Kinder über 18

- Anspruchsberechtigt: **unbeschränkte Steuerpflicht** in Österreich und Bezug der **Familienbeihilfe**
- Erhöhung von 500 Euro auf bis zu 650 Euro pro Kind – rückwirkend ab Jänner – Auszahlung ab Juli 2022
- Form: **Steuerabsetzbetrag**, der Steuerlast direkt reduziert
- Antrag erforderlich
  - Formular E30 oder Arbeitnehmerveranlagung
  - Auszahlung: Gehaltsabrechnung, Arbeitnehmerveranlagung
  - Bei Auszahlung mit Gehalt: Aufrollung des Jahres ab September
- Finanzielle Entlastung: **bis zu 150 Euro pro Kind und Jahr zusätzlich**





# Erhöhung Kindermehrbetrag

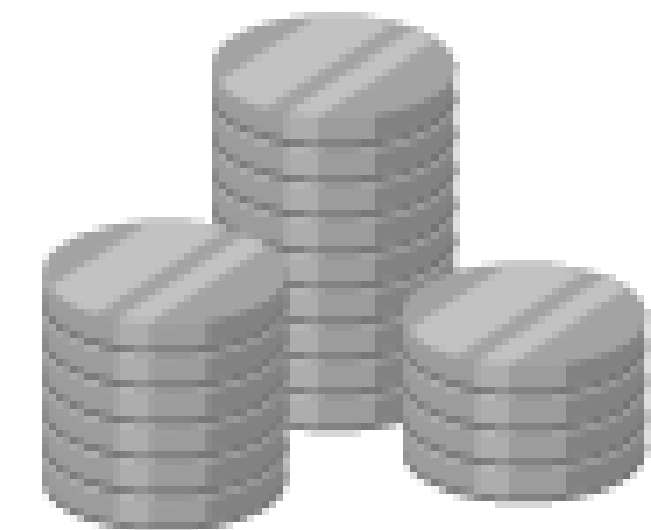
- Anspruchsberechtigt: Alleinverdienerinnen/Aleinverdiener und Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher sowie in (Ehe)Partnerschaft lebenden Erwerbstätigen mit Kindern, die so wenig verdienen, dass sie kaum bzw. gar keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen und Bezug der **Familienbeihilfe**
- Voraussetzung ist, dass zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte erzielt werden (d.h. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus nichtselbständiger Arbeit).
- Eine Erhöhung von 350 Euro auf 550 Euro pro Kind
- Form: Auszahlung über Arbeitnehmerveranlagung im Jahr 2023
- Finanzielle Entlastung: **bis zu 200 Euro pro Kind zusätzlich**



# 300 Euro für besonders betroffene Gruppen

- Anspruchsberechtigt: Menschen mit geringem Einkommen, wie etwa Ausgleichzulagenbezieher, Sozialhilfebezieher, Mindestsicherungsbezieher, Arbeitslose\*, Studienbeihilfebezieher und Mindestpensionisten.
- Form: **Einmalzahlung** in der Höhe von 300 Euro
- Kein Antrag erforderlich, Auszahlung erfolgt automatisch
- Voraussichtlich im August
- Finanzielle Entlastung: **einmalig 300 Euro**

\*Anspruchsberechtigt sind Personen, die in den Monaten Mai bis Juni 2022 mindestens 31 Tage eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben.





# 180 Euro als zusätzliche Familienbeihilfe

- Anspruchsberechtigt: Bezug der **Familienbeihilfe**
- Form: **Einmalzahlung in der Höhe von 180 Euro**
- Kein Antrag erforderlich, Auszahlung erfolgt automatisch
- Im August 2022
- Finanzielle Entlastung: **einmalig 180 Euro pro Kind zusätzlich**



# 500 Euro als Klima- und Entlastungsbonus

- Regionaler Klimabonus wird für das Jahr 2022 einmalig auf 250 Euro erhöht. Zusätzlich gibt es einen einmaligen pauschalen Anti-Teuerungsbonus in der Höhe von 250 Euro
- Anspruchsberechtigt: jede und jeder Erwachsene, Kinder erhalten 250 Euro
- Form: **Einmalzahlung von 500 Euro + 250 Euro pro Kind**
- Kein Antrag erforderlich
  - Geld wird direkt auf das Konto überwiesen
  - Auszahlung im Oktober 2022
- Finanzielle Entlastung: **500 Euro**



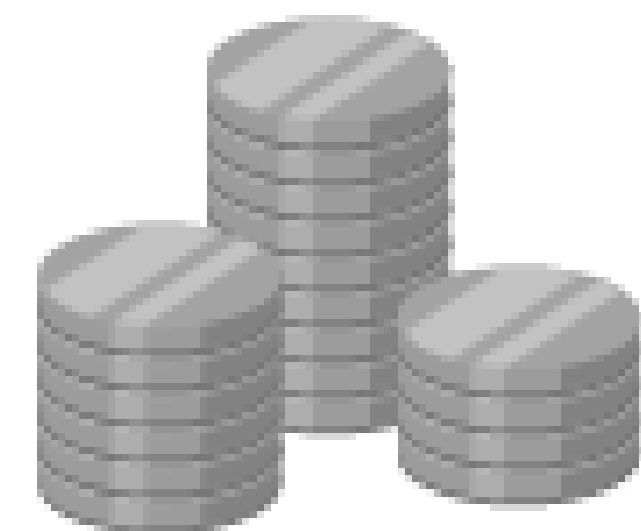
# 500 Euro erhöhter Steuer-Absetzbetrag

- Anspruchsberechtigt: **Arbeitnehmer und Pensionisten** - durch eine Einschleifregelung kommt der Teuerungsabsetzbetrag nur Personen mit niedrigeren Einkommen zugute. Über die erhöhte SV-Rückerstattung (Negativsteuer) profitieren davon auch Arbeitnehmer und Pensionisten, die aufgrund zu geringer Einkünfte keine Einkommensteuer bezahlen
- Über die Arbeitnehmerveranlagung 2023 für 2022
- Bei Pensionisten soll der Teuerungsabsetzbetrag bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer bis September 2022 aufgerollt werden
- finanzielle Entlastung: **bis zu 500 Euro pro Jahr**



# Steuerfreie Teuerungsprämie

- Anspruchsberechtigt: **Arbeitnehmer**
- **Rückwirkend seit 1. Jänner 2022 möglich**
- **Für die Jahre 2022 und 2023**
- Arbeitgeber kann bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialabgabenfrei an Mitarbeiter auszahlen
- Davon sind 1.000 Euro an eine entsprechende kollektive Regelung (lohngestaltende Vorschrift) gebunden, 2.000 Euro können auch einzelnen Arbeitnehmer gewährt werden. Der Deckel von 3.000 Euro soll auch Zahlungen der Mitarbeitergewinnbeteiligung berücksichtigen.



# Abschaffung der Kalten Progression inkl. aller Frei- und Absetzbeträge

- Anspruchsberechtigt: **Steuerzahler**
- **Ab 1. Jänner 2023**
- Kein Antrag erforderlich
- Grenzbeträge der Steuerstufen mit Ausnahme der höchsten Stufe (55 % für Einkommensteile über 1 Mio. EUR) und negativsteuerfähige Absetzbeträge werden jährlich automatisch um zwei Drittel der Inflationsrate angehoben. Das restliche Drittel soll für soziale Maßnahmen verwendet werden.



# Valorisierung der Sozialleistungen

- Anspruchsberechtigt: **Sozialleistungsempfänger, insbesondere Familien**
- **Sozialleistungen werden inflationsangepasst**
  - Reha-, Kranken- und Umschulungsgeld
  - Studienbeihilfe
  - Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag
  - Kinderbetreuungsgeld (inklusive Familienzeitbonus)
- Kein Antrag erforderlich - automatische Berücksichtigung durch auszahlende Stelle
- **Ab 1. Jänner 2023**





# Senkung Lohnnebenkosten und Senkung des FLAF-Beitrags

- Senkung des Unfallversicherungsbeitrags um 0,1 %-Punkte auf 1,1 %
- Senkung des Dienstgeberbeitrags zum FLAF um 0,2 %-Punkte auf 3,7 %
- Unmittelbar werden durch die Senkung der Lohnnebenkosten Unternehmen entlastet, zumindest mittelfristig können auch Arbeitnehmer durch höhere Löhne sowie eine höhere Beschäftigung von niedrigen Abgaben auf den Faktor Arbeit profitieren.
- **Ab 1. Jänner 2023**

